

4516 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. März 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 geändert werden und ein Bundesgesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Wohnbaus eingeführt wird

Das für die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages für vermietete Gebäude aufgestellte Erfordernis, es müsse die gewerbliche Vermietung der ausschließliche Betriebsgegenstand des Vermieters sein, hat sich in der Vergangenheit als vielfach nicht gerechtfertigtes Hindernis für eine steuerlich sinnvolle Investitionsförderung gezeigt. Die erwähnte Einschränkung des Investitionsfreibetrages bei vermieteten Gebäuden entfällt für Anschaffungs- oder (Teil-)Herstellungskosten ab 1. Feber 1993. Für ab diesem Zeitpunkt anfallende Teilbeträge von Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der Investitionsfreibetrag auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die früheren Teilbeträge noch vom Investitionsfreibetrag ausgeschlossen waren. Soweit der Investitionsfreibetrag erst bei Fertigstellung beansprucht wird, kann aber auch nur für die ab 1. Feber 1993 angefallenen Teilbeträge an Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein Investitionsfreibetrag gebildet werden. Im Interesse einer gezielten Investitionsförderung soll für Nutzungsrechte an Wirtschaftsgütern ein Investitionsfreibetrag nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Dies soll erstmals bei der Veranlagung für 1993 angewendet werden.

Weiters soll zur Belebung der Konjunktur der Investitionsfreibetrag für die Zeit zwischen 1. Feber 1993 und 31. März 1994 auf 30% angehoben werden. Zur Erhöhung des Anreizes, Investitionen innerhalb dieses Zeitraums zu tätigen, soll der Investitionsfreibetrag zwischen dem 1. April 1994 und dem 31. März 1995 auf 15% abgesenkt werden. Unmaßgeblich ist, ob ein "Regelwirtschaftsjahr" oder ein abweichendes Wirtschaftsjahr gegeben ist.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 30. März 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 03 30

Stefan Prähauser
Berichterstatte

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende